

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

tandem BTL gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

3.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

1.1 Die Förderung von behinderten Menschen, jungen Menschen und Seniorinnen und Senioren durch Unterstützung und Betreuung in Institutionen wie Werkstätten Wohnstätten, Heimen, Schulen und in Familien sowie die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Horten.

Einzelne Betreuungsmaßnahmen sind u. a.

- im Bereich „Förderung von behinderten Menschen“ z.B.
 - das Betreutes Einzelwohnen für geistig behinderte Menschen
 - Ambulante Dienste für behinderte Menschen
- im Bereich „Förderung von jungen Menschen“ z.B.
 - das Schulhelferprojekt
 - Schulstationen und Schülerinseln
- im Bereich „Seniorinnen und Senioren“. z.B.
 - Mobile Hilfedienste
 - Psychosoziale Betreuungen bettlägeriger Seniorenheimbewohner/innen
- im Bereich „Förderung von Kindern“ z.B.
 - Kindertageseinrichtungen
 - Horte

1.2 Die berufliche Qualifizierung und Förderung von Arbeitslosen durch theoretische Kurse und „Learning by doing“ in Einrichtungen und Maßnahmen der Behinderten-, Jugend- und Seniorenhilfe.

1.3. Die berufliche Qualifikation für Arbeitsfelder im Gesundheits- und Sozialwesen, z. B. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder Seniorenarbeit – z. B. durch die Durchführung von berufsbegleitenden Seminaren, ganz- oder mehrtägigen Kursen sowie von Einzelveranstaltungen.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind, insbesondere mit öffentlichen und privaten Institutionen kooperieren, die ein vergleichbares Ziel haben.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die genannten Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten, die lediglich ihrer Gesellschaftserstellung Rechnung tragen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 26.000,00.
2. Davon übernimmt der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin eine Stammeinlage in Höhe von € 13.000,00 sowie der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. eine Stammeinlage in Höhe von € 13.000,00.
3. Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Geschäftsführung

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Einforderung von Nachschüssen nach § 26 GmbH-Gesetz
- b) Berufung und Abberufung des Aufsichtsrates
- c) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder
- d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- f) Auflösung der Gesellschaft
- g) Verwendung des Vermögens nach Auflösung

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und für die Abstimmung in ihr gelten die Bestimmungen des GmbHG.
2. Jeder Gesellschafter hat je € 1,00 Stammkapital eine Stimme.
3. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.
Der Aufsichtsrat wird von den Gesellschaftern berufen.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Entlastung für das dritte Geschäftsjahr, wobei ein Rumpfkalendarjahr als volles Geschäftsjahr zählt. Eine erneute Beteiligung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom jeweiligen Gesellschafter ein Nachfolger benannt.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Gesellschaftsführung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 GmbH-Gesetz
- Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung und bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit der Geschäftsführung
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Ernennung, Entlassung und Abberufung der Geschäftsführung
- Beteiligung an anderen Unternehmen
- Zustimmung zur Prokuraerteilung
- Erteilung von Generalvollmachten
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Monatsmiete von € 2.000,00 und Mietbindung von mehr als zwei Jahren
- Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei Bedarf

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Auch kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen von ihnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 10 Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte

Prokuristen werden nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bestellt oder abberufen.

§ 11 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat nach Schluss eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Gesellschaftsversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gesellschaft, vorbehaltlich der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Berlin e.V. und den Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Teilnichtigkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, oder aus Gründen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 14 Kündigung

Die Gesellschaft kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist bis zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist können die anderen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abwenden, dass ihnen der kündigende Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile überträgt. Diesem Verlangen muss der ausscheidende Gesellschafter entsprechen.

§ 15 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.